Verein der Freunde der
Geschwister-Scholl-Schule Tübingen e.V.

Satzung
des Vereins der Freunde der Geschwister-Scholl-Schule Tübingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Geschwister-Scholl-Schule Tübingen e.V.", in Kurzform „VF GSS e.V.“; im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen einzutragen und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit sowie durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an der Geschwister-Scholl-Schule Tübingen und die Betreuung von SchülerInnen. Die Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
2. Der Verein mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des Öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 58 Nr.1 AO vornehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Näheres regelt die gültige Aufwandsentschädigungsordnung.
6. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG ausgezahlt werden.
7. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Aufwandsersatzanspruch nach §670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person.

3. Unter 18-jährige können beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Vereins werden. Ein außerordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Mitglieder können für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der AntragstellerIn nicht begründen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
   Die Austrittserklärung wird zum 31. Dezember jeden Jahres wirksam und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand vorliegen.

4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Vereinsmitglieder, die aufgrund erheblicher Dienstleistungen im Sinne der Zwecke des Vereins tätig werden (z.B. im Rahmen von Abteilungen), können für die Dauer dieser Leistungen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verein ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
   - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
   - Entlastung des Vorstands,
   - Wahl des Vorstandes,
   - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
   - die KassenprüferInnen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.
   Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu
umfassen:
   - Bericht des Vorstands
   - Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
   - Bericht der KassenprüferInnen
   - Entlastung des Vorstands
   - Wahl des Vorstands
   - Wahl von zwei KassenprüferInnen
   - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
   - Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnungen
   - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Diese können auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung dazu erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die StellvertreterIn leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n VersammlungsleiterIn bestimmen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder anderen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   - der/dem Vorsitzenden
   - der/dem SchatzmeisterIn
   - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer NachfolgerInnen im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen und Abteilungen gründen.

4. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand eine/n hauptamtliche/n GeschäftsführerIn und das notwendige Personal gegen Entgelt bestellen. Der/die GeschäftsführerIn gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Die Abteilungen

1. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins.

2. Die Einrichtung neuer, bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der Vorstand.

3. Die ehrenamtliche Leitung der Abteilung wird von den Abteilungsversammlungen für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Die ehrenamtliche Leitung der Abteilung ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

5. Jede Abteilung hat dem Vorstand vor der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitungen.

2. Bis zu zwei weitere Mitglieder können vom Vorstand berufen und durch eine Dienstanweisung mit der Wahrnehmung von wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten beauftragt und bevollmächtigt werden.

3. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Verein grundsätzlich ehrenamtlich, gibt sich eine Geschäftsordnung, verwaltet die Mittel des Verein gemäß dessen Satzung und erarbeitet und verabschiedet die Abteilungsordnungen.

§ 13 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus VertreterInnen der Schulleitung, des Elternbeirats, des Kollegiums und der SMV.

2. Der Vorstand kann weitere Personen berufen.

3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Haushaltsplan, der Rechenschaftsbericht des/r Schatzmeisters/in zugänglich zu machen. Sein Rat ist bei wesentlichen Entscheidungen, die an den Vorstand herantreten, einzuholen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Sie dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Eine Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt.

3. Die KassenprüferInnen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich. Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeit durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer/innen umgehend dem Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. April 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den 02. Dezember 1975
Tübingen, den 31. August 1987
Tübingen, den 14. Oktober 1997
Tübingen, den 17. März 2009
Tübingen, den 09. September 2011
Tübingen, den 18. November 2013
Tübingen, den 15. Juli 2014
Tübingen, den 19. November 2014
Tübingen, den 27. April 2015
Tübingen, den 07. Juni 2016

Für den Vorstand:

.....	.....	.....
Markus Biedermann	Anke Hoppe	Renate Ruetz
Vorsitzender	Stellvertretende Vorsitzende	Schatzmeisterin